

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kreis Düren, Der Landrat

63/1-7.1-01/08-Rie

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Freiherr von Geyrsche Verwaltung, Amandusstraße 11, 52391 Vettweiß, hat bei dem Landrat des Kreises Düren gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit mehr als 40.000 Mastgeflügelplätzen (Hähnchenmaststall) sowie einer Anlage zum Lagern von brennbaren Gasen in Behältern von mehr als 3 Tonnen auf dem Grundstück in 52391 Vettweiß, Gemarkung Müddersheim, Flur 14, Flurstück 24 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb des Hähnchenmaststalles stellt ein Vorhaben gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) - in der zurzeit gültigen Fassung – dar. Der Antrag beinhaltet im wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von:

- vier Einzelställen für jeweils 40.000 Tiere,
- ein Mistlager mit einem Fassungsvermögen von rd. 1000 m<sup>3</sup>,
- sechs Futtersilos mit jeweils 39,5 m<sup>3</sup> und
- zwei Flüssiggaslagertanks mit jeweils 4,8 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Oktober 2009 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

**15. Juli 2008 bis einschließlich 14. August 2008**

bei dem

**Kreis Düren, Der Landrat**

**Bismarckstraße 16**

**52351 Düren**

**Haus B, Zimmer 514**

<b>Zeiten:</b>	<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
		<b>von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

bei der

**Gemeinde Vettweiß, Der Bürgermeister**

**Gereonstraße 14**

**52391 Vettweiß**

**Zimmer 3**

<b>Zeiten:</b>	<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
	<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

und bei der

**Stadt Erftstadt, Der Bürgermeister**

**Holzdam 10 (Rathaus Liblar)**

**50374 Erftstadt**

**Zimmer 323**

<b>Zeiten:</b>	<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
	<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>

zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

**28. August 2008**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der drei genannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

**Montag, dem 20. Oktober 2008 ab 09.30 Uhr**

festgesetzt.

Er findet im **Rathaus der  
Gemeinde Vettweiß  
Gereonstraße 14  
Bürgerbegegnungsstätte  
52391 Vettweiß**

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für die folgenden Tage ebenfalls um 09.30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Schumacher (Tel.: 02421/22-2728), Frau Dank (Tel.: 02421/22-2731) und Herrn Strauch (Tel.: 02421/22-2729) oder schriftlich bei dem Kreis Düren, Der Landrat, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Düren, den 01.07.2008  
gez. Wolfgang Spelthahn